

CARITAS



Begleitung in der letzten Lebensphase

**Caritas-Standards für Freiwilligengruppen
in der Palliative Care**

Inhalt

Einleitung	3
1 Begleitung durch Freiwillige	4
1.1 Ziel der Begleitung	4
1.2 Begünstigte	4
1.3 Grundhaltung/Orientierung	4
1.4 Auftrag	5
1.5 Pflegerische Handreichungen	5
1.6 Verantwortlichkeiten	5
1.7 Einsatzbedingungen	6
1.8 Zusammenarbeit	6
1.9 Geschenke	6
1.10 Spesen	6
2 Anforderungen und Vorgehen	8
2.1 Auswahl der freiwilligen Begleiterinnen	8
2.2 Schlüsselkompetenzen	8
2.3 Einführung der Freiwilligen und Führung der Gruppe	8
2.4 Vereinbarung	9
2.5 Ausbildung der freiwilligen Begleiterinnen	9
2.6 Weiterbildung/Supervision	10
2.7 Pflichtenheft	10
2.8 Versicherung	10
2.9 Informationsrecht und -pflicht	11
2.10 Schweigepflicht	11
2.11 Bestätigung der Freiwilligenarbeit	11
2.12 Anerkennung	11
2.13 Austritt	11
3 Vorlagen	11



Einleitung

Das Engagement von Freiwilligen in der Begleitung von schwerkranken und sterbenden Menschen jeden Alters und in der Unterstützung ihrer Angehörigen orientiert sich an der weltweiten Hospiz- und Palliative Care-Bewegung und versteht sich als Teil der Palliative Care Versorgung in der Schweiz¹. Im Zentrum des Engagements stehen dabei immer die betroffenen Menschen mit ihren individuellen Bedürfnissen.

Caritas bildet Freiwillige für die Palliative Care aus, fördert den Aufbau von Freiwilligengruppen und führt, koordiniert und vernetzt diese. Die Freiwilligengruppen in der Palliative Care werden in Deutschland, Österreich und in Teilen der Deutschschweiz auch Hospizgruppen genannt. In den vorliegenden Standards wird der Begriff Palliative Care verwendet, weil dieser in allen Landesteilen verwendbar ist und bei Fachleuten und in der Öffentlichkeit (auch in den Medien) zunehmend bekannt ist.

¹ vgl. Palliative-ch: Versorgungsstrukturen Palliative Care Schweiz, Zürich 2008.

Zweck

Ziel dieser Standards ist aufzuzeigen, in welchem Rahmen Freiwilligengruppen in der Palliative Care ihre Dienstleistung erbringen können. Es werden Qualitätskriterien formuliert, die sich an der Philosophie von Palliative Care orientieren und den Wert der Freiwilligenarbeit in diesem Kontext aufzeigen.

Die Standards verpflichten die Trägerorganisationen der Freiwilligengruppen, die Rahmenbedingungen und die Anforderungen ihres Auftrags einzuhalten. Sie beabsichtigen eine übereinstimmende Praxis der Freiwilligenarbeit in den Regionalen Caritas-Stellen und für Organisationen und Gruppen, die mit diesen zusammenarbeiten.

Anwendung und Verbindlichkeit

Caritas setzt die vorliegenden Standards für ihre Freiwilligengruppen in der Palliative Care ab dem 1. Januar 2010 in Kraft. Sie werden bei kommunalen, kantonalen und nationalen Stellen und bei allen in diesem Feld tätigen Organisationen bekannt gemacht. Caritas empfiehlt allen anderen entsprechenden Freiwilligenorganisationen und -gruppen die Übernahme dieser Standards.

1 Begleitung durch Freiwillige

1.1 Ziel der Begleitung

Das Ziel der Begleitung ist das Zuhören und das Da-Sein, um die Wünsche und Bedürfnisse der Betroffenen wahrzunehmen. Die Begleitung strebt an, dass schwerkranke und sterbende Menschen jeden Alters in dieser schweren Situation nicht allein sind, falls sie das wünschen. In diesem Sinne schafft die Begleitung durch Freiwillige Lebensqualität und Würde für Menschen im Leben und im Sterben.

Konkret kann dies heissen:

- Ein ruhiges und beruhigendes Da-Sein anbieten
- Zuhören und sich selber zurücknehmen
- Unterstützen im Annehmen und Aushalten einer schwierigen Situation
- Gemeinsam herausfinden, was hilft und tröstet
- Auf Sinnfragen und existentielle Themen wie Sterben und Tod eingehen
- Die Angehörigen entlasten und für sie da sein
- Den Bezug zum Lebensalltag vermitteln

1.2 Begünstigte

Die Begleitung durch Freiwillige steht der gesamten Bevölkerung ungeachtet der politischen, kulturellen oder religiösen Zugehörigkeit zur Verfügung. Die Anfrage für eine Begleitung kann an die Trägerorganisation oder direkt an die Freiwilligengruppen gerichtet werden durch:

- betroffene Menschen in der letzten Lebensphase sowie ihre Angehörigen
- Spitex-Dienste, mobile Palliative Care Teams, Hausärzte, Spitäler, Pflegeheime, Behindertenheime, Hospize, Palliativstationen
- andere involvierte Institutionen (z.B. Krebsliga, Pro Senectute, Seelsorge, Sozialdienste)

1.3 Grundhaltung/Orientierung

Die Begleitung ist von einer Haltung von Wertschätzung und Respekt gegenüber den betroffenen Menschen geprägt. Die persönliche Lebensform,

Glaube und Religion, die Lebensphilosophie und die Selbstbestimmung werden geachtet. Mit Respekt begleiten heisst, die Werte des Mitmenschen zu achten, ihn nicht zu bewerten und ihm Wohlwollen entgegenzubringen.

Die Einsätze werden durch Frauen und Männer geleistet, die nach definierten Kriterien ausgewählt sind. Sie erhalten keinen Lohn. Ihre Arbeit wird jedoch honoriert durch Aus- und Weiterbildung, durch kontinuierliche Praxisbegleitung sowie durch die Möglichkeit für Einzel- oder Gruppensupervision. Die Trägerorganisation honoriert den Wert des Freiwilligenengagements mit verschiedenen Formen der Anerkennung.



Die Freiwilligen in der Palliative Care verstehen sich als Teil eines umfassenden Betreuungsnetzwerkes und arbeiten – unter Beachtung ihres Auftrags – eng mit anderen Fachdiensten der palliativen Versorgung zusammen. Sie tragen dazu bei, die Kontinuität in der Betreuung zu sichern. Freiwillige in der Palliative Care leisten keinen Beitrag zur Suizidhilfe.

1.4 Auftrag

Die Freiwilligenarbeit in der Palliative Care wird durch Gruppen geleistet, die als Verein, Stiftung, oder in anderer juristischer Form lokal oder regional organisiert sind. Oder sie sind einem Spital, einem Pflegeheim, der Spitex, einem Hospiz oder einer Palliativstation angegliedert. Sie sind nicht nur eine Ergänzung der Professionellen. Sie sind ein wichtiges Element in der Begleitung von pflegebedürftigen, schwerkranken und sterbenden Menschen und ihren Angehörigen. Je nach Organisation kann dazu auch die Trauerbegleitung gehören.

Caritas versteht die Freiwilligenarbeit als unbezahltes Engagement für gemeinnützige Zwecke und nicht als Ersatz für bezahlte Erwerbsarbeit.²

1.5 Pflegerische Handreichungen

Zuhause sind Fachleute und/oder Angehörige für die Pflege der Patientinnen und Patienten zuständig. In einer Institution liegt diese Verantwortung immer beim Fachpersonal. Die freiwilligen Begleiterinnen und Begleiter übernehmen lediglich Verrichtungen, die im Rahmen der Begleitung Sinn machen. Je nach Situation und interner Regelung können in Absprache mit den Angehörigen und Pflegeverantwortlichen und nach Anleitung die Freiwilligen folgende Handreichungen übernehmen:³

- Hilfe beim Aufstehen, Begleitung beim Gehen, einfache Lagerungen, Kissen ändern, Hilfe beim Aufsitzen, Waschen von Gesicht und Händen
- Lippen und den Mund befeuchten

Medikamente dürfen nur verabreicht werden, wenn sie von einer Fachperson oder den Angehörigen vorbereitet sind und der Auftrag schriftlich vereinbart ist.

Die Freiwilligen übernehmen keine Pflege (ausser bei spezieller Regelung) und keine Haushaltarbeiten, die nicht im direkten Zusammenhang mit der Begleitung stehen.

1.6 Verantwortlichkeiten

Die Freiwilligengruppen bestehen aus ausgebildeten Freiwilligen und leisten ihre Einsätze unter der Verantwortung einer qualifizierten Fachperson. Die Einsatzleitung wird durch eine speziell dafür bezeichnete Person übernommen. Sie ist verantwortlich für die Organisation der Einsätze und für die Moderation des Erfahrungsaustausches. Die Einsatzleitung legt den Rahmen für die Einsätze mit den Betroffenen, den Angehörigen, der Spitex, dem Spital, dem Pflegeheim, der Palliativstation oder dem Hausarzt fest. In gegenseitiger Absprache klärt sie die Bedürfnisse und entscheidet über den Einsatz der Freiwilligen. Nach Rücksprache mit den Freiwilligen organisiert sie die Begleitung (Zeit, Dauer, Ort).

Die Einsatzleitung achtet darauf, dass die Begleiterinnen nicht überlastet werden und bietet gegebenenfalls (z.B. eigene Trauersituation) auch eine Auszeit an. Weitere Aufgaben der Einsatzleitung sind im Pflichtenheft der Einsatzleitung festgehalten.

Die verantwortliche Fachperson und/oder die Einsatzleitung ist Vermittlerin und Drehscheibe zwischen allen Beteiligten und vertritt die Freiwilligengruppe und deren Angebot nach aussen. Sie ist verantwortlich für die organisatorische und administrative Koordination der Einsätze. Sie ist verantwortlich für die regelmässige Evaluation der Qualität, der Leitung der Gruppe und der Dienstleistungen.

² vgl. Caritas Schweiz: Politik der Freiwilligenarbeit. Freiwilligenarbeit: Gratis, da unbezahlbar. Luzern 2003.

³ Vorlage: Delegationsvereinbarung.

1.7 Einsatzbedingungen

Die Freiwilligengruppen begleiten Menschen zu Hause (evtl. in Zusammenarbeit mit Spitex), im Pflegeheim, in einem Behindertenheim, im Spital, in einem Hospiz oder in einer Palliativstation. Sie legen ihren Aktionsradius in Absprache mit anderen lokalen oder regionalen Gruppen fest.

Die Freiwilligen stellen sich mindestens für einen Einsatz pro Monat zur Verfügung. Sie sollen sich für dieses Minimum bereit erklären. Je nach Bedürfnis können es mehr oder weniger Einsätze sein. Sollte es ihnen aus persönlichen Gründen vorübergehend nicht möglich sein, Begleitdienste zu übernehmen, kann in Absprache mit der Einsatzleiterin eine Auszeit vereinbart werden. Auf ausdrücklichen Wunsch kann weiterhin an den Austauschtreffen teilgenommen werden. Dauert die Vakanz mehr als sechs Monate, ist eine Absprache für eine Neuregelung nötig.

Die Dauer der Einsätze wird vom Bedarf und den Möglichkeiten der Freiwilligen bestimmt. Sie dauert wenige Stunden bis zu ganzen Tagen oder Nächten. Der Einsatz der Freiwilligen sollte in der Regel nicht mehr als 20 Stunden pro Monat betragen⁴. Wenn sich die Situation der Betroffenen verbessert oder sich verschlechtert, wird der Einsatzrahmen neu vereinbart.

1.8 Zusammenarbeit

Die Freiwilligengruppen in der Palliative Care leisten ihren Dienst in Zusammenarbeit mit Angehörigen, Fachpersonen und den auftraggebenden Institutionen. Sie schliessen sich einem regionalen Palliative Care-Netzwerk an und pflegen die Zusammenarbeit mit allen Diensten des betreffenden Betreuungsnetzes.

Regional tätige Gruppen können mit den Institutionen in ihrer Region eine Vereinbarung für die Zusammenarbeit abschliessen.⁵ Empfohlen wird ein jährliches Gespräch mit den Institutionen, um die gegenseitigen

Erwartungen zu klären, einander Rückmeldungen zu geben und um die Partnerschaft zu klären. Bei der Begleitung zu Hause ist die Regelung von Notfallsituationen mit der Spitex und/oder mit den Angehörigen festzuhalten. Der Einbezug von beratenden Fachpersonen (Pflege, Arzt, Sozialarbeit, Seelsorge) kann der Freiwilligengruppe den nötigen fachlichen Rückhalt sichern.

Jeder Einsatz wird einerseits durch die freiwillige Begleitperson, andererseits durch die verantwortliche Fachperson oder die Einsatzleitung ausgewertet⁶. Es wird eine Statistik über die Art und den Umfang der Einsätze geführt⁷. Ein Jahresbericht wird zu Händen der Leitungen der beteiligten Organisationen, der Subventionsgeber und der Spenderinnen und Spender erstellt.

1.9 Geschenke

Mit Ausnahme kleiner Aufmerksamkeiten sollen die Freiwilligen prinzipiell keine Geschenke annehmen. Will jedoch jemand die Hilfeleistung entschädigen oder eine Spende geben, so kommt diese der Trägerorganisation bzw. der Freiwilligengruppe zugute.

1.10 Spesen

Unter Berücksichtigung regionaler Unterschiede werden den Freiwilligen die Fahrspesen zum Einsatzort und zurück vergütet. Nachts oder in besonderen Situationen können die Spesen für ein Taxi vergütet werden. Die Spesen werden mit einem Spesenformular⁸ abgerechnet.

⁴ vgl. www.sozialzeitausweis.ch

⁵ Vorlage: Delegationsvereinbarung.

⁶ Vorlage: Einsatzblatt und Spesenabrechnung.

⁷ Vorlage: Statistik.

⁸ Vorlage: Einsatzblatt und Spesenabrechnung.



2 Anforderungen und Vorgehen

2.1 Auswahl der freiwilligen Begleiterinnen

Die Fachperson der Organisation oder die Einsatzleitung orientieren sich an der Politik der Freiwilligenarbeit. Sie führen die Auswahlgespräche. Die Auswahl geschieht auf mehreren Ebenen (Basiskurs, Praktikum, Auswertung Praktikum). Als Entscheidungsgrundlage gilt ein Fragebogen, der die folgenden Auswahlkriterien enthält:⁹

- erfolgreich besuchter Basiskurs und Praktikum
- Motivation für diese Tätigkeit
- Mobilität (Fortbewegung), Disponibilität (Zeit), Flexibilität (Anpassung)
- Vereinbarkeit mit beruflichem, familiärem oder anderem ehrenamtlichen Engagement
- Zustimmung des familiären Umfeldes
- Persönliche Erfahrungen mit Krankheit, Tod, Trauer und deren Verarbeitung
- Ausgeglichene physische und psychische Gesundheit, keine eigene aktuelle Trauersituation
- Freundliches Auftreten und Taktgefühl
- Diskretion, Vertrauenswürdigkeit und Transparenz
- Toleranz gegenüber religiösen, politischen und kulturellen Werten
- Toleranz gegenüber unterschiedlichen Biographien und Lebensformen
- Anerkennung des Leitbildes und der Ziele der Trägerorganisation bzw. der Freiwilligengruppe
- Bereitschaft für mündlichen oder schriftlichen Informationsaustausch

Die Trägerorganisation erstellt ein Anforderungsprofil für die Freiwilligen¹⁰ und die Einsatzleitung.¹¹

2.2 Schlüsselkompetenzen

Die freiwilligen Begleiterinnen verfügen über folgende Schlüsselkompetenzen. Sie können:

- taktvoll das Gespräch aufnehmen, zuhören ohne zu werten, tolerant sein,
- ruhig da sein und das Gefühl der Hilfslosigkeit aushalten,
- Bedürfnisse von Betroffenen und Angehörigen sensibel erkennen,
- den eigenen Wirkungsbereich erkennen und sich abgrenzen,
- eigenes Tun und Verhalten reflektieren und Bereitschaft für Gespräch und Austausch zeigen,
- bei der Begleitung mit verschiedenen Diensten zusammenarbeiten,
- sich in die Freiwilligengruppe integrieren und im vorgegebenen Rahmen handeln.

2.3 Einführung der Freiwilligen und Führung der Gruppe

Die Freiwilligen werden durch die verantwortliche Fachperson oder die Einsatzleitung in die Gruppe und in die Begleitung eingeführt. Sie sind verpflichtet, an regelmässigen Austauschtreffen oder Gruppensupervisionen teilzunehmen. Bei Bedarf können sie auf Antrag eine externe Einzelsupervision besuchen.

Bei Konflikten oder Krisen erhalten sie Unterstützung und Beratung durch die Einsatzleitung oder die verantwortliche Fachperson. Eine Standortbestimmung alle zwei Jahre klärt die gegenseitigen Erwartungen, evaluiert die Tätigkeit und klärt die Weiterführung oder den Abschluss des Engagements.

Für den Zusammenhalt der Gruppe ist es wichtig, eine gute Atmosphäre unter den Freiwilligen zu pflegen und ihren Dienst zu honorieren. Es ist deshalb sinnvoll, ihr Engagement mit gelegentlichen oder regelmässigen Veranstaltungen zu würdigen (Essen, kulturelle Veranstaltungen, allgemeine und spezifische Weiterbildung usw.).

⁹ Vorlage: Fragebogen.

¹⁰ Vorlage: Pflichtenheft/Vereinbarung für Freiwillige.

¹¹ Vorlage: Stellenbeschrieb für Einsatzleitung.

2.4 Vereinbarung

Die Freiwilligen unterzeichnen eine Vereinbarung¹², in der folgende Punkte definiert sind:

- Anerkennung des Leitbildes der Organisation und des Pflichtenhefts für die Freiwilligen
- Einhaltung der Rahmenbedingungen für Freiwillige
- Vertraulichkeit
- Teilnahme an Austauschtreffen und Supervision
- Spesenregelung, Versicherung (Unfall evtl. privat; Haftpflicht)
- Dauer und Umfang der Einsätze
- Vergütung der Ausbildungskosten nach einem Mindestmass an Einsätzen je nach regionaler Regelung
- Rücktrittsregelung

¹² Vorlage: Pflichtenheft/Vereinbarung für Freiwillige.

2.5 Ausbildung der freiwilligen Begleiterinnen

Die freiwilligen Begleiterinnen müssen einen Basis-kurs absolvieren, welcher dem Rahmenkonzept zur Ausbildung von Freiwilligen in der Palliative Care von Caritas entspricht¹³ oder eine entsprechende Vorbildung und -erfahrung mitbringen (30–60 Kursstunden). Sie sollen ein Praktikum in einer Freiwilligen-gruppe absolvieren (20 h), wobei sie von einer Mentorin oder einem Mentor begleitet und beurteilt werden. Die Kurskosten werden von den freiwilligen Begleiterinnen und Begleitern bezahlt. Sie können gemäss interner Regelung von der Freiwilligengruppe nach einer bestimmten Zeit rückvergütet werden (z.B. nach mindestens hundert Einsatzstunden oder nach zwei Jahren freiwilligem Engagement).

¹³ Caritas Schweiz: Begleitung in der letzten Lebensphase. Rahmenkonzept für die Ausbildung von Freiwilligen. Luzern 2008.





2.6 Weiterbildung/Supervision

Der Basiskurs für die Ausbildung der Freiwilligen ermöglicht eine gezielte Einführung in die wesentlichen Aspekte der Begleitung. Für die Vertiefung und den weiteren Aufbau der Kompetenzen ist eine kontinuierliche Weiterbildung in der Praxis nötig.

Die Freiwilligengruppe bietet deshalb Weiterbildungstage an und organisiert regelmässige Austauschtreffen. Gruppen- oder Einzelsupervision ist gewährleistet. Die Austauschtreffen und die Supervision dienen dem Erfahrungsaustausch, der gegenseitigen Unterstützung und erlauben eine kontinuierliche Entwicklung durch Reflexion. All dies ist obligatorisch, soll rund 30 Stunden pro Jahr umfassen und soll nach Möglichkeit gratis zur Verfügung stehen.

2.7 Pflichtenheft

Die Verantwortliche Fachperson, die Einsatzleitung und die Freiwilligen leisten ihren Einsatz auf der Grundlage eines Pflichtenhefts bzw. einer Stellen-

beschreibung^{14,15}. Einzurichten ist eine angemessene Vertretung der Freiwilligen im Vorstand der Trägerschaft.

2.8 Versicherung

Für Kranken- und Unfallversicherung, sowie für Kasko- und Haftpflichtversicherungen für ihr Fahrzeug sind die Freiwilligen grundsätzlich selber verantwortlich, weil mit der Freiwilligengruppe kein Anstellungsverhältnis, sondern ein Auftragsverhältnis besteht. Für allfällige Haftpflichtanforderungen, die in direktem Zusammenhang mit der Ausführung einer Aufgabe der Begleitung stehen, schliesst die Trägerorganisation eine Haftpflichtversicherung ab (auch Unfall, wie im Sozialzeitausweis).

¹⁴ Vorlage: Stellenbeschrieb für Einsatzleitung.

¹⁵ vgl. Hospiz Österreich: Mindestanforderungen für die Einsatzkoordination, 2002.

2.9 Informationsrecht und -pflicht

Die freiwilligen Begleiterinnen und Begleiter haben Anrecht auf die wesentlichen Informationen zur Situation der betreuten Person und ihrer Angehörigen, welche für die Erfüllung ihrer Aufgabe nötig sind. Sie erhalten diese vorerst von der verantwortlichen Fachperson oder der Einsatzleitung und zusätzlich am Einsatzort von den involvierten Fachpersonen und Angehörigen.

Die freiwilligen Begleiterinnen und Begleiter erstatten für jeden Einsatz einen mündlichen oder schriftlichen Bericht. Bei Problemen irgendwelcher Art informieren sie die Einsatzleitung sofort mündlich. Bei der Begleitung zu Hause schreiben sie einen Rapport ins Bordbuch bzw. den Übergabeordner.

Bei Verschlechterung des Zustandes einer betreuten Person sind die Angehörigen oder die Bezugspersonen sofort zu informieren. Bei Todesfall ist sofortige Mitteilung an Angehörige und zuständige Fachpersonen (Spitex, Institution, Hausarzt) sowie an die verantwortliche Fachperson oder die Einsatzleiterin zu machen.

2.10 Schweigepflicht

Die Freiwilligen dürfen Informationen über Patientinnen oder Patienten und deren Angehörige nicht anderen mitteilen oder verwerthen. Sie sind auch nach Beendigung ihres Engagements zur Verschwiegenheit verpflichtet (siehe Art. 28 Zivilgesetzbuch und Bundesgesetz zum Datenschutz). Die Schweigepflicht gilt auch für die in den Austauschtreffen der Gruppe behandelten Themen. Für die Verletzung der Schweigepflicht wird auf Art. 321 des Strafgesetzbuches verwiesen.

2.11 Bestätigung der Freiwilligenarbeit

Freiwilligenarbeit gehört in den Bereich der Sozialzeit (neben Arbeitszeit und Freizeit). Die freiwillig Mitarbeitenden haben das Recht, einen Sozialzeitaus-

weis¹⁶ zu erhalten. Dieser weist Art und Umfang der Tätigkeit der Freiwilligen und die dafür erworbenen Kompetenzen aus und gilt als Anerkennung für das geleistete Engagement.

2.12 Anerkennung

Um das Engagement der Freiwilligen wertzuschätzen und zu verdanken, praktizieren Trägerorganisation und die Einsatzleitung verschiedene Formen der Anerkennung.

2.13 Austritt

Die Begleiterinnen und Begleiter können sich auf eigenen Wunsch grundsätzlich jederzeit aus einer Freiwilligengruppe zurückziehen. Dieser Entscheid ist zu respektieren. Allerdings kann die Gruppe bzw. ihre Trägerorganisation Begleiterinnen oder Begleiter ausschliessen, die sich für den Dienst als nicht geeignet erweisen, Regeln und Pflichten missachten oder gegen das Grundanliegen der Gruppe verstossen.

3 Vorlagen

1. Delegationsvereinbarung zwischen Spitex, Patient/in, Angehörigen und Freiwilligen
2. Vereinbarung der Zusammenarbeit zwischen Freiwilligengruppe und Institutionen (Pflegeheim, Spital andere)
3. Informationen für Patient/in und Angehörige
4. Fragebogen für die Anmeldung als Freiwillige
5. Pflichtenheft/Vereinbarung für Freiwillige
6. Stellenbeschreibung für Einsatzleitung
7. Einsatzblatt und Spesenabrechnung
8. Statistik

Diese Vorlagen stehen auf www.caritas.ch/vorlagen/palliative_care zum Download bereit. Sie können von den Freiwilligengruppen angepasst und verwendet werden.

¹⁶ siehe www.sozialzeitausweis.ch

Herausgeber

Caritas Schweiz in Zusammenarbeit mit den Regionalen Caritas-Stellen in den Kantonen Aargau, Graubünden, Luzern, Thurgau, St. Gallen, Zürich, Genf, Jura, Neuenburg und Waadt. Caritas vertritt die Interessen der Freiwilligengruppen in der Palliative Care auf nationaler und kantonaler Ebene.

Dank

Wir danken allen Organisationen und Personen, die uns ihre Erfahrungen und ihre Dokumente zur Verfügung gestellt und sich an der Vernehmlassung beteiligt haben. Wichtige Grundlagen waren die Standards der Hospiz-Gruppen St. Gallen und die Standards für Ehrenamtliche von Hospiz Österreich. Ebenso danken wir allen Freiwilligenorganisationen und -gruppen, die sich diesen Standards verpflichten.

© Caritas 2010, Nachdruck 2015

Das Richtige tun
Agir, tout simplement
Fare la cosa giusta

Caritas Schweiz

Adligenswilerstrasse 15
Postfach
CH-6002 Luzern

Telefon: +41 41 419 22 22
Telefax: +41 41 419 24 24
E-Mail: info@caritas.ch

Internet: www.caritas.ch
Postkonto: 60-7000-4
IBAN: CH69 0900 0000 6000 7000 4

Qualitätsmanagementsystem
ISO 9001, Reg.-Nr. 14075
NPO-Label, Reg.-Nr. 22116